58.

Anordnung vom 1. November 1972 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. II Nr. 67 S. 741) — Auszug —

§42 Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 OOO M kann belegt werden, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig
- a) zuläßt, daß den Industriepreisen falsche Kosten und Gewinnzuschläge zugrunde gelegt werden oder der Kostennachweis gemäß § 12 bzw. § 35 mangelhaft geführt wird;
- b) unzulässige Predsbildungsmethoden an wendet;
- c) unzulässige Predsbildungsmethoden vorgibt;
- Verpflichtung d) seiner nicht nachkommt, Kalkulationsnormative, Teilpreissysteme, Parametersysteme, Preisreihen spezielle Kalkulationsrichtlinien 2115zuarbeiten und sie zu den von den Industrieministem oder den Leitern der andezentralen staatlichen Organe festgeleg-Zeitpunkten zur Bestätigung vorzuleten gen;
- e) unterläßt, ein Preislimit ausizuarbeiten und die zur Durchführung seiner Verteidigung erforderlichen Maßnahmen fen, oder als Hauptabnehmer oder Zulieferer unterläßt, an der Erarbeitung des Preislimits mitzuwirken die hierfür und erforderlichen Verfügung Unterlagen zur zu stellen (§ 8 Abs. 1).
- (2) Die Durchführung des Ordnungs-Strafverfahrens gemäß Abs. 1 obliegt den in der Zweiten Verordnung vom 15. September 1971 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 67 S. 577) genannten Ordnungsstrafbefugten.
- (3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG (GBl. I Nr. 3 S. 101).

59.

Anordnung vom 8. November 1972 über den Handel mit Gebrauchtwaren

(GBl. II Nr. 70 S. 814)

- Auszug -

§21

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer als beiter einer Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Bestimmungen des § 3
 - 2 Gebrauchtwaren von Personen übernimmt. die ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz nicht der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Hauptstadt Berlin haben. oder
- der Nachweispflicht für übernommene Gebrauchtwaren gemäß § 12 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstneben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungs-Strafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Städte.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG (GBl. I Nr. 3 S. 101).

60.

Anordnung vom 15. Dezember 1972 zur Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 41)

— Auszug —

§ 8

- (1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung
- a) Sporttauben hält, aufläßt, einführt oder mit ihnen Handel betreibt,